OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400766/2/MS

Datum: Linz, 2. November 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F M, K, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29. September 2023, GZ: BauR-417-01-354-2023, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Tatvorwurf wie folgt lautet:
„Sie haben am 01.09.2022, um 17.58 Uhr, auf der A25 bei Str.km 14,580 in der Gemeinde Wels, Bezirk Wels-Stadt, Fahrtrichtung ÖBB Terminal Wels – Wels Nord das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Es wurde festgestellt, dass zum Tatzeitpunkt das Kraftfahrzeugkennzeichen nicht im Mautsystem der ASFINAG registriert war“
als unbegründet abgewiesen.
Zudem werden im Spruch die Rechtsvorschriften auf „§§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002“ und die Strafnorm auf „§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002“ korrigiert.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. September 2023, GZ: BauR-417-01-354-2023, wurde über Herrn F M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 10, 11 und 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben am/um 01.09.2022 17:58 Uhr das Kfz mit dem Intern. Kennzeichen D, X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung ÖBB Terminal Wels – Wels Nord, bis zu km 14.580 gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde und am Kraftfahrzeug die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war oder für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert wurde.
Die Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer 770102022090117581033 registriert.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 12. Oktober 2023 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige und als Widerruf bezeichnete Beschwerde, in der beantragt wird, die verhängte Strafe und Verwaltungsgebühr aufzuheben.

Begründend führt der Beschwerdeführer an, er habe sämtliche Autobahngebühren für die Benutzung der Autobahn ordnungsgemäß entrichtet, was er mit entsprechenden Zahlungsbelegen belegt habe und könne das Fahrzeug X zweifelsfrei durch die Angabe X identifiziert werden, was von der Behörde bereits anerkannt worden sei, die Verwirrung aufgrund des Fehlens des „Ü“ auf der Tastatur des Verkaufsautomaten sei bedauerlich, dürfe jedoch nicht zu seiner Bestrafung führen, insbesondere deshalb, da die korrekte Identifizierung des Fahrzeuges gewährleistet sei.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 und unter Beilage des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 1. September 2022 um 17.58 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen D, X auf der A25 im Stadtgebiet von Wels in Fahrtrichtung ÖBB Terminal Wels – Wels Nord bis zu km 14.580.

Bei der A25 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Auf dem vom Beschwerdeführer am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit gelenkten Fahrzeug war keine gültige Klebevignette angebracht.

Der Beschwerdeführer hatte vor dem Befahren der mautpflichtigen Straße an einem Automaten (Grenzübergang Nickelsdorf 62, VUNr. 100726129, TID: 28047084, Belegnummer: 012580) eine digitale Vignette erworben und dabei das Kennzeichen X hinterlegt, da er auf der Tastatur des Automaten den Buchstaben „Ü“ nicht gefunden hatte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt.
Dass der Beschwerdeführer am 1. September 2022 um 17.58 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen D, X auf der A25 im Stadtgebiet von Wels in Fahrtrichtung ÖBB Terminal Wels – Wels Nord bis zu km 14.580 gelenkt hat, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG vom 7. April 2023, der Beantwortung der Lenkerauskunft vom 3. Juni 2023 und wurde dieser Umstand vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Ebenso ergibt sich aus der Anzeige sowie aufgrund der Lichtbilder, die der Stellungnahme der ASFINAG vom 13. September 2023 angeschlossen waren, dass auf dem fraglichen Fahrzeug zur fraglichen Zeit keine gültige Klebevignette angebracht war.

Aus dem Einspruch des Beschwerdeführers vom 20. Juni 2023 gegen die Strafverfügung geht hervor, dass der Beschwerdeführer am Grenzübergang Nickelsdorf an einem Automaten eine digitale Vignette erworben hat und als Kennzeichen X hinterlegt hatte, da er den Buchstaben „Ü“ auf der Tastatur des Automaten nicht finden konnte.

Dass das fragliche Fahrzeug das Kennzeichen X aufweist, ergibt sich aus der oben angeführten Anzeige sowie aus den Eingaben des Beschwerdeführers.

Dass die A25 eine mautpflichtige Straße ist, ergibt sich aus der für die fragliche Zeit geltende Mautordnung Version 69.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung Version 69 ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

Der Kauf einer Digitalen Vignette ist in Punkt 3.2.2. der Mautordnung Version 69 wie folgt geregelt:

„3.2.2 Bezug der Digitalen Vignette an ASFINAG-Vertriebsautomaten

Die Digitale Vignette kann an ASFINAG-Vertriebsautomaten bezogen werden. Diese sind frei zugänglich aufgestellt. Nähere Informationen zu den Standorten der ASFINAG-

Vertriebsautomaten sind im Internet auf https://www.asfinag.at/vertriebsstellen/ erhältlich.

3.2.2.1 Gültigkeitsbeginn
Wird eine Digitale Vignette an einem ASFINAG-Vertriebsautomaten bezogen, so ist sie sofort gültig und besteht sofort nach Bezug die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen, mit Ausnahme Digitaler Jahresvignetten, die zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen gemäß Pkt. 1.5 erst im Folgejahr berechtigen.
Ein anderes, späteres Datum für den ersten Gültigkeitstag kann bei Bezug von Digitalen Zweimonats- und Zehntagesvignetten ausgewählt werden. Zur Dauer der Benützungsberechtigung und dem letztmöglichen ersten Gültigkeitstag wird auf Punkt 1.5 und Punkt 3.2.1. verwiesen.
Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten ersten Tag der Gültigkeit. Die Dauer der Benützungsberechtigung ist in Punkt 1.5 geregelt.

3.2.2.2 Erforderliche Mindestangaben
Für den Bezug einer Digitalen Vignette am ASFINAG-Vertriebsautomaten ist jedenfalls das Kfz-Kennzeichen, das im Mautsystem der ASFINAG registriert werden soll, inklusive des Zulassungsstaates des Kfz-Kennzeichens, sowie die Fahrzeugart anzugeben.
Die Bestätigung über die Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der ASFINAG (Bestellbestätigung) sowie die Rechnung wird am ASFINAG-Vertriebsautomaten ausgedruckt. Die Bestellbestätigung ist auf die Korrektheit der Daten (insbesondere im Hinblick auf das registrierte Kennzeichen sowie den Gültigkeitszeitraum der Digitalen Vignette) zu prüfen.
Für spätere Änderungen und Umregistrierungen der Digitalen Vignette im persönlichen Benutzerkonto (siehe dazu Punkt 3.6 und 3.2.5) ist als Identifikation die auf der Bestellbestätigung angeführte Produkt-ID erforderlich. Die Bestellbestätigung sollte daher für die Dauer der Gültigkeit der Digitalen Vignette aufbewahrt werden.“

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer zwar eine Digitale Vignette erworben, jedoch das Kennzeichen des Fahrzeuges fehlerhaft („U“ anstelle von „Ü“) eingegeben, womit auf das Kennzeichen X keine Digitale Vignette zur fraglichen Zeit registriert war, sodass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat, da die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben vollendet ist, ohne dass es hierfür des Eintritts eines Schadens oder einer Gefahr bedürfe.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe auf der Tastatur den Buchstaben „Ü“ nicht gefunden und habe er daher anstelle des Kennzeichens „X“ die Buchstaben- und Zahlenkombination „X“ eingegeben, ist nicht geeignet, darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da er wissentlich ein „U“ anstelle des richtigen „Ü“ angegeben hat, was dazu geführt hat, dass das Kraftfahrzeugkennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde. Der Beschwerdeführer wäre gehalten gewesen, diesen Umstand berichtigen zu lassen.
Damit ist dem Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar. Auf eine mögliche Zuordenbarkeit oder auf den Umstand, dass es in Deutschland das von ihm bei der Registrierung eingegebene Kennzeichen nicht gibt, kommt es dabei nicht an, da, wie bereits ausgeführt, eine ordnungsgemäße Entrichtung einer digitalen Maut voraussetzt, dass das Kraftfahrzeugkennzeichen im Mautsystem registriert wird.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3.000 € zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde verhängte unter Anwendung des § 20 VStG („Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“) eine Geldstrafe von 150 Euro, womit die Möglichkeit der Herabsetzung der Mindeststrafe vollends ausgeschöpft wurde, und begründete die Anwendung dieser Bestimmung mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die Maut, wenn auch nicht ordnungsgemäß, dennoch entrichtet hat, sodass es zu keiner Verkürzung der Maut gekommen sei.

Da unter Anwendung des § 20 VStG die Mindeststrafe auf die Hälfte herabgesetzt worden war, kann, wie bei Verhängung der Mindeststrafe, die Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation außer Betracht bleiben.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und kann an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Zu den Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde:
Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Da die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt hat, hatte sie im bekämpften Straferkenntnis auch auszusprechen, dass ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten ist und war dieser entsprechend § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen, was im Ergebnis einen Kostenbeitrag in der Höhe von 15 Euro ergibt. Damit ist der Kostenbeitrag zu Recht und in der gesetzmäßigen Höhe vorgeschrieben worden.

Zu den Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 30 Euro. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß